

SATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT PIRMASENS (Kindertagesstättensatzung)

Vom 07. Mai 2020

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 27.04.2020 beschlossen

§ 1 Träger

Die Stadt Pirmasens unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Kindertagesstätten (mit Teilzeit- und Ganztagsplätzen) und Lern- und Spielstuben als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufgaben

- 1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindertagesstätten, Horten, Krippen und Kindertagespflegestellen die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 KitaG). Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.
- 2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten ein verbindlicher Auftrag.
- 3) Ergänzend dazu gelten für Kindertagesstätten neben dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 4) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
- 5) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 6) Die Stadt Pirmasens als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Einrichtungen. Bei der etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Pirmasens zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Aufnahme

- 1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 i.V.m. § 9 Kindertagesstättengesetz. Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Erziehung in einem Kindergarten in Teilzeitform (vor- und nachmittags bis zu 7 Stunden). Er kann alternativ auch in einer Krippengruppe eingelöst werden, wenn zur Einlösung des Rechtsanspruches nicht genügend Kindergartenplätze zur Verfügung stehen.
- 2) Die Prüfung, ob ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte besteht, obliegt dem Jugendamt der Stadt Pirmasens.
- 3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Pirmasens.
- 4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung die erforderlichen Auskünfte über sich, ihre Familiensituation und das aufzunehmende Kind zu erteilen. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft das Jugendamt der Stadt Pirmasens.
- 5) Bezogen auf die in Abs. 1 genannte Zielgruppe sind aufnahmeberechtigt:
 - a) Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Pirmasens haben.
 - b) sonstige nicht unter Buchstabe a) genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen nach den nationalen Rechtsgrundlagen (z. B. Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz) zulässigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und in der Stadt Pirmasens nicht nur vorübergehend wohnen, d. h. für mindestens sechs Monate hier ihren Wohnsitz begründen.

Bei Wegzug aus dem Stadtgebiet erlischt der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in der Stadt Pirmasens und der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens 4 Wochen zum Monatsende nach Umzugsdatum.

- 6) Die Zahl der Aufnahme von Kindern in eine Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

- 7) Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:
- bei Teilzeitplätzen
 - Kinder aus dem jeweiligen Stadtteil bzw. Einzugsbereich der Einrichtung
 - Lebensalter des Kindes
 - Geschwisterkinder
 - Teilzeitberufstätigkeit der Eltern
 - Besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
 - bei Ganztagsplätzen
Grundsatz: GZ-Platz nur für Vollzeit erwerbstätige Eltern
 - Kinder, von Alleinerziehenden, die entweder Vollzeit erwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden. Die Arbeitszeiten sind halbjährlich durch den Arbeitgeber mit genauen Arbeitszeiten nachzuweisen.
 - Kinder, deren Eltern entweder Vollzeit erwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden. Die Arbeitszeiten sind halbjährlich durch den Arbeitgeber mit genauen Arbeitszeiten nachzuweisen.
 - Die im Arbeitsnachweis angegeben Arbeitszeiten müssen eine Regelmäßigkeit erkennen lassen.
 - Aus dem Arbeitsnachweis für Splitting (2-3 Tage/Woche) muss hervorgehen, dass mind. 4 Stunden an diesen Tagen gearbeitet wird (inkl. Anfahrt) und deshalb eine durchgehende Betreuung nötig ist.
 - Ganztagsplätze können aufgrund einer sozialen Notlage, z. B. wenn ein besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes besteht oder bei Vorliegen einer besonderen Härte durch die Kita-Leitung in Absprache mit dem Jugendamt vergeben werden.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Ganztagsplatz ist die Stadt Pirmasens berechtigt, das Kind auf einen Teilzeitplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende umzumelden.

- Die Kindertagesstätten-Leitung unterrichtet die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungsverpflichtungen und über die von der Kindertagesstätte bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.
- Das Haus des Kindes nimmt grundsätzlich Kinder aus dem gesamten Stadtgebiet auf, deren beide Eltern berufstätig sind und verlängerte Öffnungszeiten regelmäßig (mind. 3 x wöchentlich) benötigen. Der Bedarf ist durch die halbjährliche Vorlage von Arbeitgeberbescheinigungen nachzuweisen.

Sollten Kinder unentschuldigt nicht regelmäßig (mind. 3 x die Woche) von den verlängerten Öffnungszeiten (entweder morgens zwischen 6.00 – 7.00 Uhr oder nachmittags zwischen 16.30 – 20.00 Uhr) Gebrauch machen, kann das Kind nicht länger in der Einrichtung betreut werden und muss einen Kindergartenplatz in einer anderen Einrichtung annehmen.

§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht

- 1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigten für das Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiter/-innen über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte oder an eine abholberechtigte Person.
- 2) Die Aufsichtspflicht umfasst auch den Beförderungsdienst soweit dieser nach Maßgabe des § 11 Kindertagesstättengesetzes vom Jugendamt organisiert wird.
- 3) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten des Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.
- 4) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, bei denen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte mitwirken (z. B. Feste, Ausflüge, Martinsumzug), obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten.

§ 5 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

- 1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern sollen daher ihr Recht wahrnehmen, sich über die Arbeit der Kindertagesstätte zu informieren, diese zu unterstützen und die Elternabende zu besuchen.
- 2) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 6 Bringen und Abholen der Kinder

- 1) Die Kinder sind während der vom Jugendamt festgelegten Öffnungszeiten zur Einrichtung zu bringen und spätestens bei Schließung der Einrichtung wieder abzuholen.
- 2) Bei einem Fernbleiben müssen die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr entschuldigt werden.

§ 7 Verhalten bei Krankheit

- 1) Gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Kindertagesstätte umgehend über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit oder einen beobachteten Kopflausbefall (siehe Merkblatt zum IfSG) zu informieren.

Ferner ist ein schriftlicher Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen.

- 2) Bei ersten Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Erbrechen, Husten usw.) dürfen die betroffenen Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- 3) Tritt bei einem Kind oder in der Familie eine Infektionskrankheit auf, so müssen auch die gesunden Kinder der Familie der Kindertagesstätte fernbleiben. Die Kindertagesstätte ist von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Der Besuch ist erst wieder nach Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Beseitigung der Ansteckungsgefahr gestattet.

§ 8 Kündigung des Betreuungsvertrages/sonstige Veränderungen

- 1) Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an die Kindertagesstätten-Leitung zu richten.
- 2) Die Stadt kann den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
 - a) die Beitragspflicht trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt wird
 - b) das Kind länger als eine Woche unentschuldigt fehlt
 - c) gegen die Bestimmungen dieser Satzung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung verstoßen werden
 - d) seitens der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter trotz wiederholter Hinweise die Hausordnung bewusst missachtet wird
 - e) das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können und dadurch auch andere Kinder, Erzieher/-innen oder das Gemeinschaftsleben gefährdet wird.
- 3) Die Stadt Pirmasens kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- 4) Sonstige Veränderungen wie z. B. der Wechsel von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz sind nur zum Monatsende möglich. Die gewünschten Veränderungen sind spätestens bis zum 10. des Monats zu dem sie erfolgen sollen, schriftlich bei der Kindertagesstätten-Leitung zu beantragen.
- 5) Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Elternbeiträge und Kostenpauschale für Verpflegung

- 1) Die Personalkosten werden durch Elternbeiträge, Eigenleistungen der Stadt Pirmasens und Zuschüsse des Landes aufgebracht.

- 2) Der Besuch der Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung ihres 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei (vgl. § 13 Abs. 3 KitaG).
- 3) Für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes wird von der Stadt Pirmasens ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist ab dem 1. Tag der Eingewöhnung zu entrichten.
- 4) Der Elternbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.
- 5) Für Kinder unter zwei Jahren, die eine Krippe besuchen, ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom Einkommen der Eltern und der Kinderzahl abhängig ist und vom Jugendhilfeausschuss in Form einer Elternbeitragstabelle differenziert nach Teilzeit- und Ganztagsbetreuung festgesetzt wurde. Eine Ganztagsbetreuung liegt dann vor, wenn die tägliche Besuchszeit des Kindes sieben Zeitstunden übersteigt, längstens jedoch 9 Stunden (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes).
- 6) Für das Haus des Kindes gilt auf Grund der verlängerten Betreuungszeiten eine gesonderte Beitragstabelle.
- 7) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- 8) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragserstattung.
- 9) Für Spiel- und Lernstuben wird kein Elternbeitrag erhoben.
- 10) Für die Mittagsverpflegung der Kinder wird eine monatliche Verpflegungspauschale für 12 Monate erhoben. Sie sollte unter Einbeziehung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindertagesstätte den Kostenaufwand abdecken, der für die Verpflegung anfällt. Die Verpflegungspauschale ist auch für elternbeitragsfreie Kinder sowie während den Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.
Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben.
Nimmt ein Kind zusammenhängend mehr als 10 Arbeitstage nachweislich krankheitsbedingt nicht an der Verpflegung teil, kann auf Antrag die Hälfte der Pauschale erstattet werden.

Für die Teilzeitkinder – ohne Mittagsverpflegung – wird eine Pauschale für Getränke und gemeinsames Frühstück erhoben. Diese Pauschale wird halbjährlich eingezogen.

Die Verpflegungspauschale wird regelmäßig durch die Verwaltung des Sachgebietes Jugendpflege überprüft, ggfs. dem Kostenaufwand entsprechend angepasst und mindestens für den Zeitraum eines Kindertagesstättenjahres festgesetzt.

§ 10 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- 1) Die Elternbeiträge und Verpflegungspauschale sind zum 5. des laufenden Monats fällig.
- 2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Beginn der Beitragsfreiheit des Kindes ab Vollendung des 2. Lebensjahres. Weiterhin endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.
- 3) Zur Zahlung des Elternbeitrages und ggfs. der Verpflegungspauschale verpflichtet sind die Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätten aufgenommen wird. Sie sind ggfs. gem. § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 11 Härtefälle

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten können durch das Jugendamt auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen hinsichtlich der Aufnahme von Kindern und der Beitragspflicht zugelassen werden.

Nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe – i. V. m. Kapitel 11, Abschnitt I und II SGB XII – Sozialhilfe – wird auf Antrag der Elternbeitrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Bei Familien mit geringem Einkommen kann das Jugendamt in besonderen Ausnahmefällen über die vorgenannten Regelungen hinaus eine Ermäßigung des Elternbeitrages vornehmen.

Beitragsermäßigungen und Erlasse gelten für den bewilligten Zeitraum nur solange, wie sich berechnungsrelevante Familien – und Einkommensverhältnisse nicht verändern. Entsprechende Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I nicht nachgekommen, so wird der Ermäßigungs- bzw. Erlassbescheid gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der leistungsrelevanten Änderung der Verhältnisse aufgehoben, die Leistung ggfs. eingestellt bzw. gem. § 50 SGB X zurückgefordert.

§ 12 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Kindertagesstätten, Lern- und Spielstuben und andere Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.2003 außer Kraft.

Stadtverwaltung Pirmasens, den 07.05.2020

Markus Zwick, Oberbürgermeister

Hinweis:

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (Gemo) für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

- (1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Pirmasens, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- (2) Hat jemand eine Verletzung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 16.05.2020